

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 38

Rechtssichere Auslegung des Begriffs „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen – tiergerechte Außenklimaställe“ nach Neufassung der TA Luft in Kohärenz mit Tierhaltungskennzeichnungsvorschriften gewährleisten

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder danken der durch die Umweltministerkonferenz und Agrarministerkonferenz einberufenen Bund/Länder-Adhoc-Expert*innengruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ für ihre bisherige konstruktive und wertvolle Arbeit zu konkretisierenden Empfehlungen für Genehmigungsbehörden zu Tierhaltungsverfahren im Rahmen der TA Luft-Novellierung in den vergangenen Jahren. Aufgrund ihrer breiten Zusammensetzung aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern sowie Wissenschaft aus den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz hat sie mit ihren Empfehlungen einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung der Tierhaltung in Deutschland geleistet.
2. Sie stellen fest, dass mit der novellierten TA Luft vom 18. August 2021 und durch den Beschluss des Entwurfs des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG) im Bundeskabinett wesentliche Anknüpfungspunkte zur rechtssicheren Auslegung der „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen / tiergerechte Außenklimaställe“ i. S. d. TA Luft geschaffen wurden.
3. Damit die Tierhalter eine klare und verlässliche Grundlage für ihre Bauplanung erhalten und aus immissionsschutzrechtlicher Perspektive rechtssichere Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erlassen werden können, halten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder eine Abstimmung der wesentlichen Kriterien aus Haltungskennzeichnungen, des Genehmigungsrechts und aus Fördermaßnahmen für notwendig.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

-
4. Damit ein größtmögliches Maß an Verlässlichkeit sowie eine bundesweit einheitliche Anwendung der Regelungen der Nummer 5.4.7.1 TA Luft gewährleistet sind, ist es notwendig, den unbestimmten Rechtsbegriff „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen / tiergerechte Außenklimaställe“ i. S. d. TA Luft zu definieren.
 5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder betonen dabei den in Nr. 5.4.7.1 TA Luft vorangestellten Abwägungsgrundsatz, dass die baulichen und betrieblichen Anforderungen grundsätzlich mit den Erfordernissen einer tiergerechten Haltung abzuwägen sind, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt.
 6. Sie gehen für den Vollzug immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bei der Genehmigung von Stallneu- und -umbauten grundsätzlich davon aus, dass sich in Frischluftställen (Anlage 4, Abschnitt III Satz 1 Nummer 1 TierHaltKennzG) und in Ställen der Haltungsform Bio (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 TierHaltKennzG) aufgrund des Zusammenspiels von Platzangebot, Tierverhalten und Ammoniakemissionen Funktionsbereiche in einer Form herausbilden können, dass sie „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen / tiergerechte Außenklimaställe“ i. S. d. TA Luft sind. Auslaufbetriebe (Anlage 4, Abschnitt IV TierHaltKennzG) sind Haltungseinrichtungen, in denen den Tieren prinzipiell jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, daher sind sie ebenfalls als tiergerechte Außenklimaställe i. S. d. TA Luft einzuordnen. Für die anzustrebenden Minderungsziele nach Immissionsschutzrecht sind bei Auslaufställen jedoch weitere Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Managements, zu treffen.
 7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten vor dem Hintergrund dieses gemeinsamen Verständnisses die Bund/Länder-Adhoc-Expert*innengruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“, bis zur Agrarministerkonferenz im September dieses Jahres einen Vorschlag für Vollzugshinweise zur TA Luft, insbesondere bezüglich der zusätzlichen

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Maßnahmen zur Minderung von Emissionen sowie ggf. notwendiger Überdachung des Auflaufes und zur Bewertung der kleinen Frischluftställe gemäß Anlage 4 Abschnitt III Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr.2 TierhaltKennzG zu erarbeiten, damit aus immissionsschutzrechtlicher Perspektive rechtssichere Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erlassen werden können und ein größtmögliches Maß an Verlässlichkeit sowie eine bundesweit einheitliche Anwendung der Regelungen der Nummer 5.4.7.1 TA Luft gewährleistet sind.

8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen die folgenden Bitten aus der Agrarministerkonferenz an den Bund zur Kenntnis, zu prüfen, ob und ggf. welche weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einem tierwohlgerechten Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung entgegenstehen und wie diese ggf. konkretisiert oder angepasst werden können, um Umbauhemmnisse zu beseitigen. Dabei sollte auch überprüft werden, ob es erforderlich ist, eine konkretisierende Regelung in die TA-Luft aufzunehmen, nach der durch die Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen eine nicht vermeidbare Erhöhung der Emissionen bei der Beurteilung der Schutzanforderungen unberücksichtigt bleibt. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf kleine Betriebe, also jene Betriebe gelegt werden, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig sind und daher nicht unter die Vorgaben des Abschnitts 5.4.7.1 der TA Luft fallen. Sie bitten den Bund, zur Herbst UMK 2023 hierzu schriftlich zu berichten.
9. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen darauf hin, dass Genehmigungsprobleme oft in Verbindung mit den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Abschnitt 4 der TA Luft) auftreten. Diese gelten für alle baulichen Vorhaben, also auch für Tierwohlställe und Ställe für die ökologische Erzeugung. Sie bitten den Bund um Entwicklung belastbarer Emissionsfaktoren für neue Stallkonzepte und Bewertung von praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Emissionsminderungstechniken sowie Intensivierung der Forschungsaktivitäten zu praktikablen Minderungstechnologien insbesondere für besonders tiergerechte Ställe,

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

um eine zügige Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Projektergebnisse im Genehmigungsvollzug zu ermöglichen.

10. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob die Festlegungen von qualitätsgesicherten Verfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen und die damit verbundenen immissionsschutzrechtlichen Erleichterungen unmittelbar gesetzlich zu regeln sind, um der Branche Rechtsicherheit zu gewährleisten und Umbauhemmnisse zu beseitigen.